

Prüfungsordnung

für den Studiengang

Online-Redakteur

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts“

der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften

der Fachhochschule Köln

vom

27. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I	ALLGEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; Bachelorgrad	4
§ 3	Studienvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit; Studienumfang	5
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist.....	5
§ 6	Prüfungsausschuss	5
§ 7	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8	Anrechnungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)	7
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
II	MODULPRÜFUNGEN	9
§ 13	Ziel der Modulprüfungen	9
§ 14	Zulassung zu Modulprüfungen.....	9
§ 15	Durchführung von Modulprüfungen	10
§ 16	Abschluss von Modulen	10
§ 17	Klausurarbeiten	11
§ 18	Mündliche Prüfungen	11
§ 19	Modulprüfungen	12
§ 19a	Modulprüfungen (gültig für neu eingeschriebene Studierende ab SS 2004)	12
§ 20	Unbenotete und benotete Modulprüfungen	12
§ 20a	Unbenotete und benotete Modulprüfungen (gültig für neu eingeschriebene Studierende ab SS 2004)	12
§ 21	Praxissemester (für Studierende des Aufnahmejahrgangs SS 2003)	12
§ 21a	Redaktionsprojekte M19 und M20 (gültig für neu eingeschriebene Studierende ab SS 2004) ...	14

III	BACHELORPROJEKT.....	15
§ 22	Bachelorprojekt.....	15
§ 23	Zulassung zum Bachelorprojekt.....	15
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung des Bachelorprojekts	16
§ 25	Abgabe und Bewertung des Bachelorprojekts.....	16
IV	ERFOLGREICHER ABSCHLUSS DES STUDIUMS	17
§ 26	Abschluss des Bachelorstudiums	17
§ 27	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	17
VIII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 29	Ungültigkeit von Prüfungen	18
§ 30	Inkrafttreten	18

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung regelt das Studium und den Abschluss in dem Studiengang Online-Redakteur/-in der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften an der Fachhochschule Köln. Neben der Prüfungsordnung regelt das Modulbuch Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; Bachelorgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln. Das Studium soll sie befähigen, grundlegende studienbezogene Methoden bei der Analyse, Bewertung und Umsetzung redaktioneller Vorgänge in den Online-Medien anzuwenden und praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten. Das Studium soll die analytischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden in einem interdisziplinären Anwendungsgebiet entwickeln und sie unter anderem auf das Bachelorprojekt vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (3) Nach Bestehen der Bachelorprüfung wird der Grad „Bachelor of Arts“ (BA) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 HG) gefordert.
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden gemäß der Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder (§ 49 Abs. 4 HG) zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 6 HG berechtigt, ein Studium aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.
- (5) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2 -) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- (6) Für neueingeschriebene Studierende ab dem Sommersemester 2006 muss als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums eine publizistische Tätigkeit im Rahmen eines mindestens sechswöchigen, zusammenhängenden Vorpraktikums in der Redaktion eines Medienunternehmens (Ver-

lag, Printmedien, Film, Fernsehen, Hörfunk, Online) oder in der Online-Redaktion eines Unternehmens oder anderer Organisationen nachgewiesen werden. Anerkannt werden kann auch eine regelmäßige freie Mitarbeit, wenn sie mindestens sechs Monate gedauert hat. Über die Anerkennung des ordnungsgemäßen Vorpraktikums entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte oder ein von ihm/ihr beauftragter Dozent/Dozentin.

§ 4 Regelstudienzeit; Studiumumfang

- (1) Das Bachelorstudium umfasst einschließlich der Prüfungszeit eine Regelstudienzeit von sechs Semestern
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 112, ab Sommersemester 2004 144 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 180 Anrechnungspunkte (Credits). Der Lehrstoff ist in einzelne Module untergliedert.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und dem Bachelorprojekt zusammen. Näheres ist in den §§ 13 bis 25 geregelt.
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die Prüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das der Prüfung zugrunde liegende Modul oder die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung laut Studienplan abgeschlossen wird.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorprojekt kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters erfolgen. Der Prüfungszeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Zum Bachelorprojekt kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 134 Credits erworben hat.
- (5) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erle-

digung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorats haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer für das Bachelorprojekt vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe des Bachelorprojekts erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnungspunkte (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Bachelor-Studiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen. Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die oder der Studierende erhält für alle während des Studiums erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen Anrechnungspunkte (Credits).
- (3) Die Punktevergabe erfolgt bei Prüfungsleistungen unabhängig von der erzielten Note, sofern die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums 180 Credits erforderlich.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Es wird zwischen unbenoteten und benoteten Modulprüfungen unterschieden. Weitere Einzelheiten regeln §15 und §16.
- (2) Für alle studienbegleitenden Abschlussprüfungen einer unbenoteten Modulprüfung erfolgt die Bewertung durch „mit Erfolg bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Die Entscheidung darüber, welche Art von Prüfungsleistung erbracht werden muss, trifft der Prüfer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss sofern die Prüfungsleistung nicht in der Prüfungsordnung selbst vorgeschrieben ist.
- (3) Benotete Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die studienbegleitende Abschlussprüfung einer benoteten Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Über die Form der Prüfungsleistung entscheidet jeweils die oder der Lehrende.
- (4) Wird ein Modul bestanden, werden die Credits angerechnet und in der Studienakte gutgeschrieben.
- (5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so kann der Modulverantwortliche festlegen, dass für eine bestandene Modulprüfung jede dieser Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) (bei benoteten Modulprüfungen) oder „mit Erfolg bestanden“ (bei unbenoteten Modulprüfungen) bewertet worden sein muss..
- (6) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten-

ziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (7) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert:
- | | |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| über 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Zwischenwerte werden nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (8) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils sechs Wochen nach Leistungserbringung mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung des Bachelorprojekts ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.
- (9) Alle benoteten Modulprüfungen sowie die Note des Bachelorprojekts gehen in die Gesamtnote ein. Die Zusammensetzung der Bachelor-Gesamtnote regelt §26 Abs. 2.
- (10) Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 27 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.
- (4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine benotete Modulprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb eines Semesters nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens können das Bachelorprojekt einmal, alle übrigen benoteten Abschlussprüfungen zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Für jede Wiederholungsprüfung einer benoteten Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich. Es gilt hier der § 14.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling das Bachelorprojekt nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, in Fällen besonderen Zweifels an der Prüfungsuntauglichkeit sowie bei Erkrankung während der Prüfung kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen (vgl. §4), gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.
- (4) Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen bzw. Materialien. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen anderer Autoren aus offline oder online Quellen) grundsätzlich als Zitate zu kennzeichnen sind. Im Falle krasser Plagiate (z. B. vollständige Übernahme langer Textpassagen, die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings beschließen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

II Modulprüfungen

§ 13 Ziel der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul angeboten werden.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Jede Modulprüfung ist Bestandteil der Bachelorprüfung. Als zur Bachelorprüfung zugelassen gilt, wer für den Bachelorstudiengang „Online-Redakteur“ an der Fachhochschule Köln immatrikuliert ist.
- (2) Für Studierende, die im Sommersemester 2003 eingeschrieben wurden, gilt: Zur Modulprüfung M20 kann nur zugelassen werden, wer folgende Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat: M1, M3, M4, M5, M6 und M9. Aus den Modulen M2, M7 und M8 müssen mindestens zwei Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sein.

- (3) Für neu eingeschriebene Studierende ab dem Sommersemester 2004 gilt: Zur Modulprüfung M15 kann nur zugelassen werden, wer folgende Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat: M1, M5, M7, M9, M12 und M13.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb des selben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (5) Mit Zustimmung der Prüflinge können Zuhörerinnen und Zuhörer zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung in einem anderen Studiengang oder die Bachelor- oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (9) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen ist mindestens ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit angeboten werden.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 16 Abschluss von Modulen

- (1) Mögliche Arten des Nachweises einer erfolgreichen Teilnahme an einem Modul sind: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, praktische Arbeit, Protokoll, Studienarbeit, Praktikumsbericht, Projektbericht, kumulative mündliche Leistung, kumulative schriftliche Leistung. Sie dienen der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher oder prakti-

scher Form zu bearbeiten.

- (2) Diese Prüfungsleistungen werden in der Regel nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgenommen. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Prüfung. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Prüfung beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Zur Bewertung von Modulprüfungen gilt §9.
- (3) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege sowie mit geläufigen Methoden zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt in der Regel eine bis vier Stunden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Benotete Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel etwa 30 Minuten. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als ZuhörerIn oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Modulprüfungen (gültig für Studierende des Aufnahmejahrgangs SS 2003)

- (1) In den folgenden Modulen sind Prüfungen abzulegen: M1, M3, M4, M5, M6, M9, M10, M11, M16, M17, M18, M19, M20, M22, M23, M25.
- (2) Aus dem Wahlpflichtbereich der Module M21a und M21b muss in einem der Module eine Prüfung abgelegt werden.
- (3) Aus dem Wahlpflichtbereich der Module M12a, M13a, M14a und M15a muss in einem der Module eine Prüfung abgelegt werden.
- (4) Aus dem Wahlpflichtbereich der Module M12b, M13b, M14b und M15b muss in einem der Module eine Prüfung abgelegt werden.
- (5) Aus den Modulen M2, M7, M8 und M24 müssen mindestens drei Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 19a Modulprüfungen (gültig für neu eingeschriebene Studierende ab SS 2004)

- (1) In den folgenden Modulen sind Prüfungen abzulegen: M1, M2, M3, M4, M5, M6a, M6b, M7, M8, M9, M10, M11, M12, M13, M14, M15, M16, M17, M18, M19, M20 und M21.
- (2) M6a, M6b, M18 und M20 sind Wahlpflichtfächer.

§ 20 Unbenotete und benotete Modulprüfungen (gültig für Studierende des Aufnahmejahrgangs SS 2003)

- (1) In den folgenden Modulen sind unbenotete Prüfungsleistungen abzulegen: M3, M4, M5, M6, M7, M8, M9, M17, M20, M25; M21a oder M21b; sowie M12a, M13a, M14a oder M15a.
- (2) In den folgenden Modulen sind benotete Prüfungsleistungen abzulegen: M1, M2, M10, M11, M16, M18, M19, M22, M23; sowie M12b, M13b, M14b oder M15b.
- (3) M24 wird benotet, wenn es das Modul M2 ersetzt. M24 wird nicht benotet, wenn es die Module M7 oder M8 ersetzt.

§ 20a Unbenotete und benotete Modulprüfungen (gültig für neu eingeschriebene Studierende ab SS 2004)

- (1) In den folgenden Modulen sind unbenotete Prüfungsleistungen abzulegen: M3, M5, M6a, M7, M9, M10, M12, M13, M15, M17, M18, M19 und M20.
- (2) In den folgenden Modulen sind benotete Prüfungsleistungen abzulegen: M1, M2, M4, M6b, M8, M11, M14, M16 und M21.

§ 21 Praxissemester (für Studierende des Aufnahmejahrgangs SS 2003)

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in einer Online-Redaktion (im Folgenden Praxisstelle genannt), exemplarisch an die beruflichen Tätigkeiten eines Online-Redakteurs heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus dem Praxissemester gewonnenen Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Das Praxissemester dient somit gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit intensiver kennen zu lernen sowie die Motivation für das Studium zu fördern.
- (2) Während des Praxissemesters bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Köln. In dieser Zeit unterliegen sie jedoch den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 22 Wochen.
- (4) Beim Modul 25 handelt es sich um das Praxissemester. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende:
 1. ihr bzw. sein Praxissemester ordnungsgemäß absolviert hat (Näheres regelt die Praxissemesterordnung).
 2. der schriftlicher Praxisbericht vorliegt und dieser durch den Praxissemesterbeauftragten abgenommen wurde.
- (5) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer folgende Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat: M1, M3, M4, M5, M6 und M9. Aus den Modulen M2, M7 und M8 müssen mindestens zwei Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sein.
- (6) Der Antrag soll spätestens drei Monate vor Beginn des Praxissemesters unter Nennung der gewünschten Praxisstelle bei der oder dem zuständigen Praxissemesterbeauftragten gestellt werden. Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisstelle entscheidet der Praxissemesterbeauftragte.
- (7) Das Praxissemester wird in einer publizistischen Online-Redaktion oder in der Online-Redaktion eines Unternehmens durchgeführt. Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Praxisstelle bewerben. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Praxisstelle, so wird die oder der zuständige Praxissemesterbeauftragte vermittelnd tätig.
- (8) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Punkte regelt:
 1. die Art und Dauer der Tätigkeit
 2. die Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle
 3. die Pflichten der Praxisstelle gegenüber den Studierenden
 4. den Versicherungsschutz der Studierenden
 5. die Voraussetzung für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
 6. die Vergütung
 7. Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners auf Seiten der Praxisstelle.
 8. Die Vereinbarung erfolgt in Vertragsform. Bei dem oder der Praxissemesterbeauftragten wird ein entsprechendes Vertragsformular bereitgehalten.
- (9) Der Prüfungsausschuss erkennt die Teilnahme am Praxissemester auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praxisstelle an. Dieser Teilnahmechein ist Voraussetzung für den Erwerb der Credits. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung der Teilnahme an die Praxissemesterbeauftragte oder den Praxissemesterbeauftragten delegieren.
- (10) Die Bescheinigung der Praxisstelle gibt Auskunft über die Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme am Praxissemester.
- (11) Wird das Praxissemester nicht anerkannt, so ist es unverzüglich zu wiederholen. Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil des Praxissemesters wie

vorgesehen absolvieren, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung des Praxissemesters ausreicht.

§ 21a Redaktionsprojekte M19 und M20 (gültig für neu eingeschriebene Studierende ab SS 2004)

- (1) Die Redaktionsprojekte M19 und M20 sollen die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in einer Online-Redaktion exemplarisch an die beruflichen Tätigkeiten eines Online-Redakteurs heranzuführen. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die aus den Redaktionsprojekten gewonnenen Erfahrungen im weiteren Verlauf des Studiums zu reflektieren und auszuwerten. Die Redaktionsprojekte dienen somit gleichzeitig dazu, die Berufswirklichkeit intensiver kennen zu lernen sowie die Motivation für das Studium zu fördern.
- (2) Während der Redaktionsprojekte bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Köln. In dieser Zeit unterliegen sie jedoch den Weisungen und Vorschriften der Redaktionsleiter der Online-Redaktion.
- (3) Die Redaktionsprojekte werden in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet und umfassen einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen. M19 (Redaktionsprojekt 1) und M20 (Redaktionsprojekt 2) haben zusammen eine Laufzeit von insgesamt 12 Wochen (durchschnittliche Anwesenheit von 40 Stunden / Woche in der Redaktion). M19 und M20 können in einer Online-Redaktion oder in zwei unterschiedlichen Online-Redaktionen durchgeführt werden. Werden M19 und M20 in unterschiedlichen Online-Redaktionen durchgeführt, müssen sie jeweils mindestens sechs Wochen dauern. Der Regelzeitraum für die Absolvierung von M19 und M20 sind die Monate Mai, Juni und Juli. Auf jeden Fall müssen M19 und M20 zwischen Mitte Februar bis einschließlich der dritten Septemberwoche stattfinden.
- (4) Anforderungen für das erfolgreiche Abschließen der Module M19 und M20:
 1. Die erfolgreiche Durchführung muss vom Leiter der externen Online-Redaktion bestätigt werden. Zudem müssen die Studierenden einen schriftlichen Erfahrungsbericht vorlegen.
 2. Zudem muss ein weiterer Leistungsnachweis in Form eines konkreten Arbeitsergebnisses erbracht werden.
- (5) Für die Redaktionsprojekte M19 und M20 wird auf Antrag zugelassen, wer folgende Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat: M1, M5, M7, M9, M12 und M13.
- (6) Der Antrag zu den Redaktionsprojekten M19 und M20 soll spätestens drei Monate vor Beginn eines der Redaktionsprojekte unter Nennung der gewünschten Online-Redaktion bei der oder dem zuständigen Modulbeauftragten gestellt werden. Über die Zulassung zu den Redaktionsprojekten und die Genehmigung der Online-Redaktion entscheidet der oder die Modulbeauftragte.
- (7) Die Redaktionsprojekte M19 und M20 werden in einer publizistischen Online-Redaktion oder in der Online-Redaktion eines Unternehmens durchgeführt. Die Studierenden sollen sich selbständig um eine Online-Redaktion bewerben. Finden die Studierenden nach mehrmaligen Absagen keine Online-Redaktion, so wird die oder der zuständige Modulbeauftragte vermittelnd tätig.
- (8) Vor Beginn der Redaktionsprojekte M19 und M20 treffen die Studierenden und die Online-Redaktion eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Punkte regelt:
 1. die Art und Dauer der Tätigkeit
 2. die Pflichten der Studierenden gegenüber der Online-Redaktion
 3. die Pflichten der Online-Redaktion gegenüber den Studierenden
 4. den Versicherungsschutz der Studierenden
 5. die Voraussetzung für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung
 6. die Vergütung
 7. Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners auf Seiten der Online-Redaktion
 8. Die Vereinbarung erfolgt in Vertragsform. Bei dem oder der Modulbeauftragten wird ein entsprechendes Vertragsformular bereitgehalten.

- (9) Der Prüfungsausschuss erkennt die Teilnahme an den Redaktionsprojekten M19 und M20 auf der Grundlage einer Bescheinigung der Online-Redaktion an. Dieser Teilnahmechein ist Voraussetzung für den Erwerb der Credits. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung der Teilnahme an die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten delegieren.
- (10) Die Bescheinigung der Online-Redaktion gibt Auskunft über die Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Redaktionsprojekten M19 und M20.
- (11) Werden die Redaktionsprojekte M19 und / oder M20 nicht anerkannt, so sind sie unverzüglich zu wiederholen. Kann die oder der Studierende aus nachweislich unverschuldeten Gründen nur einen Teil der Redaktionsprojekte wie vorgesehen absolvieren, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzung des fehlenden Teils für eine Anerkennung der Redaktionsprojekte ausreicht.

III Bachelorprojekt

§ 22 Bachelorprojekt

- (1) Das Bachelorprojekt M16 soll die Lösung einer möglichst praxisnahen Fragestellung aus dem Arbeitsbereich von Online-Redakteuren beinhalten.
- (2) Das Thema des Bachelorprojekts kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und das Bachelorprojekt von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema des Bachelorprojekts nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Das Bachelorprojekt darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich des Bachelorprojekts zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für das Bachelorprojekt erhält.
- (4) Das Bachelorprojekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Projektteilen, Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 23 Zulassung zum Bachelorprojekt

- (1) Zum Bachelorprojekt M 16 kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs.1 erfüllt und mindestens 134 Credits nachweisen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung des Bachelorprojekts im gleichen Studiengang.
- Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung des Bachelorprojekts bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang ein entsprechendes Bachelorprojekt oder eine andere entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung des Bachelorprojekts

- (1) Die Ausgabe des Bachelorprojekts erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer des Bachelorprojekts gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Bachelorprojekt muss spätestens bis sechs Wochen vor Ende des Semesters abgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt bei dem Bachelorprojekt zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass das Bachelorprojekt innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (3) Inhalt und Form des Bachelorprojekts sollen in enger Verbindung zu den Aufgabenfeldern der Berufspraxis von Online-Redakteuren stehen. Die Ergebnisse des Bachelorprojekts können in den verschiedenen Darstellungsformen präsentiert werden, dies können z.B. sein: Website (online), offline Multimediaprodukte auf CD-Rom oder DVD, Audio- bzw. Videofiles, schriftliche Ausarbeitung. Die Form der Abgabe regelt § 25 Abs. 3. Allen Projektergebnissen mit Ausnahme reiner Textarbeiten ist eine schriftliche Dokumentation beizufügen, die das Projekt beschreibt, wesentliche Arbeitsschritte begründet und dokumentiert. Über weitere Anforderungen entscheidet der Prüfer.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Handelt es sich bei dem Bachelorprojekt um eine Website, so darf diese nach Ablauf des Bearbeitungszeitraums nicht mehr verändert werden.

§ 25 Abgabe und Bewertung des Bachelorprojekts

- (1) Das Bachelorprojekt ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er sein Bachelorprojekt - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil des Bachelorprojekts - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegeben und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.
- (3) Handelt es sich beim Bachelorprojekt um ein Internet- oder Webprojekt o.ä. müssen dem Prüfungsamt die relevanten Zugangsdaten schriftlich und fristgerecht zugestellt werden. Für alle Bestandteile des Bachelorprojektes, die nicht in Textform vorgelegt werden, entscheidet der Prüfer über die Form der Zugangsmöglichkeiten (z.B. URL-Freischaltung) und Archivierung.

- (4) Das Bachelorprojekt ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer des Bachelorprojekts sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Das Bachelorprojekt kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Für das bestandene Bachelorprojekt werden 12 Credits vergeben.

IV Erfolgreicher Abschluss des Studiums

§ 26 Abschluss des Bachelorstudiums

- (1) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 Credits erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass die benoteten Modulprüfungen und das Bachelorprojekt mindestens mit „ausreichend“ bewertet und alle weiteren geforderten Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Das Bachelorstudium ist nicht bestanden, wenn eine der in §20 Abs. 2 genannten benoteten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 27 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung aller erforderlichen Prüfungsleistungen und Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten bzw. die Bewertungen aller Modulprüfungen, das Thema und die Note des Bachelorprojekts sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die Angabe der jeweils erzielten Leistungspunkte. In einem anderen Studium erworbene und angerechnete Prüfungsleistungen werden nach deren Herkunft kenntlich gemacht.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen und aus der Note des Bachelorprojekts zusammen. Die Gewichtung bei den benoteten Modulen basiert auf dem jeweiligen Gewicht der Credits. Die Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen geht zu 80% in die Bachelor-Gesamtnote ein, die des Bachelorprojekts zu 20%.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

VIII Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über das nichtbestandene Bachelorprojekt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfung bezieht, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2003 ein Studium im Studiengang Online-Redakteur an der Fachhochschule Köln aufgenommen haben und aufnehmen werden.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften vom 5. Februar 2002 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 20. August 2007.

Köln, den 27. August 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)